den Capuzinern zu übertragen, mit Dank aufgenommen habe. Man hinterbringt dies wie die Gegenvorstellungen der Väter Capuziner den Hoheiten mit dem Ansuchen, entweder diese Einrichtung zu ratificiren oder obwaltende Bedenken dem Stand Zürich zu eröffnen. § 24. || 483. **1789.** 1. Die Verordnung wegen Beaufsichtigung der Schulen findet neue Bestätigung. § 1. || 2. Die Schulverhältnisse werden dahin ausgetragen, daß die Serviten gegen eine jährliche Erlegung von zweihundert Pfund an den Flecken von Ertheilung des Unterrichtes befreit sein sollen. Die Jahrrechnung genehmigt diesen Verglich in der Meinung, daß dem Flecken obliegen soll, für einen Lehrer und die erforderlichen Schulzimmer zu sorgen. Freiburg will es bei dem Verkommnisse von 1785 bewenden lassen, daß nämlich die Serviten den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen zu ertheilen haben, es wäre denn, die Capuziner würden sich hiezu freiwillig verstehen. § 13. || 484. **1790.** Man läßt es bei vorhin erwähnter Verordnung bewenden. § 1.

b. Fleischbankverpachtung.

Art. 485. **1789.** Rücksichtlich des zwischen dem Landvogteiamte und den Syndicis wegen der Fleischbankverpachtung während der Fasten wiederholt entstandenen Mißverständnisses wird mit Mehrheit beschlossen, daß das Erkenntniß von 1783, zufolge dessen die Pfarrkirche St. Cosmus und St. Damian beim Genusse ihrer Einkünfte zu verbleiben hat, einsweilen Geltung haben, auch der von dem Landvogte verhängte Sequester auf das in der letzten Fastenzeit gefallene Einkommen aufgehoben sein solle. Zürich, Bern, Schwyz, Zug und Glarus behalten sich ihre Convenienz vor, der Gesandte von Basel will die Kirche im Genusse der besagten Einkünfte während der nächsten zehn Jahre belassen. § 20.

c. Divisi und Borghesi.

Art. 486. **1792.** Die Anstände zwischen den Divisi (Burgern und Einsaßen) einer- und den edeln Borghesi zu Mendris anderseits betreffend die gegenseitigen Rechte und das Oekonomiewesen werden an eine Commission bestehend aus den Gesandten von Bern, Lucern, Basel und Solothurn gewiesen, und in Folge Antrages dieser Commission dem Landvogt aufgetragen, das Memorial der Divisi einzufordern und es den Borghesi mitzutheilen, damit dieselben ein Gegenmemorial an die Stände gelangen lassen können. § 27. || 487. **1793.** Aus einer Commissionaluntersuchung der Gesandtschaften von Bern, Lucern, Basel und Solothurn ergibt sich, daß die Borghesi gar nichts den obrigkeitlichen Rechten Zuwiderlaufendes oder selbige Verletzendes unternommen haben, mithin die Divisi in ihrem unbefugten Ansuchen abgewiesen sein sollen. Die Jahrrechnung genehmigt dieses Gutachten und überläßt den Divisi, ihre eingestellte Appellation in den Ständen zu betreiben. § 15.

Luggarus und Mainthal.

Inhalt.

1. Beamte. 488.
2. Justizsachen.
   a. Vormundschaftssachen. 489. 490.
   b. Tortur. 491—501.
   c. Proceduren gegen Missethäter. 502.
   d. Recurse. 503. 504.
   e. Mordthaten. 505.
3. Viehausfuhr. 506.
4. Münzwesen. 507—514.
5. Kirchensachen.
   a. Desiderien der Weltgeistlichkeit. 515—523.
   b. Kosten des bischöflichen Pastoralbesuches. 524. 525.
6. Personelles. 526—532.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Beamte.

Art. 488. **1790.** Dem Wunsch der zürcherischen Gesandtschaft, daß die zu Lauis festgesetzte Verordnung wegen der Notare und Actuare auch für die Landschaften Luggarus und Mainthal eingeführt werden möchte, pflichten sämmtliche übrigen Gesandtschaften bei. § 17.

2. Justizsachen.

a. Vormundschaftssachen.

Art. 489. **1778.** Dem Gesuch des Landshauptmanns Eugen Franzoni um Entlassung von der Bevogtigung wird, nachdem man seine Verwandten einvernommen, entsprochen, welche man jedoch ernstlich erinnert, „bei der ersten Ausschweifung" Franzonis die Wiederbevogtigung beim Landvogte nachzusuchen. § 15. || 490. **1795.** Die Jahrrechnung läßt die Vorstellungen der Landschaften Brissago, Luggarus, Main- und Lavizzarathal, Verzasca und Gambarogno gegen das Decret betreffend die Bevogtigung der Minderjährigen commissionaliter untersuchen, und das diesfällige Gutachten wird von den Ständen Bern, Lucern, Uri, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen **ad ratificandum**, von Zürich **ad referendum**, von Schwyz und Basel aber **ad referendum** und **ad ratificandum** genommen. § 9.

b. Tortur.

Art. 491. **1787.** Die Jahrrechnung erkennt einmüthig, daß in Zukunft, ehe der Landvogt im Mainthal mit den Blutrichtern zur Tortur schreite, die Provisionalstände berichtet werden sollen. § 14. || 492. **1788.** Die Mehrheit der Stände genehmigt obige Verfügung, nur Uri, Schwyz und Freiburg tragen Bedenken einzuwilligen, indem dadurch die Gerichtskosten vermehrt würden und eine solche Verordnung den Landesstatuten zuwider laufe, auch wünscht der Gesandte von Unterwalden instructionsgemäß genaue Untersuchung dieser Sache. § 13. || 493. **1789.** Zürich, Bern, Lucern und Solothurn glauben, dieser Artikel könne aus dem Abschiede fallen und es sei die fragliche Verordnung ferner zu befolgen. Zug und Glarus wünschen deren Beobachtung nur für eine Probezeit. Basels Gesandter wirft die Frage auf, ob, wenn die Provisionalstände verschiedener Meinung wären, die Majorität anzuerkennen sei oder ob Einmüthigkeit da sein müsse, um zur Tortur schreiten zu können. Uri, Unterwalden und Freiburg billigen zwar die neue Verordnung, machen aber aufmerksam, wie auf diese Weise die Procedur verlängert, mithin kostbarer gemacht werden. Man beschließt daher einmüthig, die Hoheiten zu bitten, auf die nächste Jahrrechnung deshalb wieder zu instruiren. § 8. || 494. **1790.** Zürich wünscht, der Landvogt möchte in Bezug auf die dasigen Blutrichter die Decrete nachsehen und mit den Landesvorstehern berathen, wie eine bessere Procedur einzurichten wäre und die Blutrichterstellen mit „Leuten von Verstand, Ansehen, Gerechtigkeit und guter Erziehung" besetzt werden könnten, damit nicht Leute der niedrigsten Herkunft oder wohl völlig verdorbene Subjecte zu diesen Stellen gelangen, welchem Begehren die Stände Lucern, Schwyz, Zug, Glarus und Schaffhausen gänzlich beistimmen. Uri und Unterwalden neigen sich zu dieser Ansicht hin und sind instruirt, daß ohne Vorwissen der Provisionalstände die Tortur nicht angewendet werden solle. Bern wünscht, diesen wichtigen Gegenstand commissionaliter untersucht und inzwischen die 1787 getroffene Verfügung beobachtet zu sehen. Basel findet, die Tortur müsse, wenn sie nicht mit aller Behutsamkeit gebraucht werde, höchst bedenkliche Folgen haben und beharrt darauf, daß sie nur mit einhelliger Zustimmung der drei Provisionalstände angewendet werden dürfe, und daß wenn nur zwei derselben einwilligen würden, sämmtlichen Ständen Bericht zu ertheilen sei;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wegen Besetzung der Blutrichterstellen pflichtet Basel der Ansicht Zürichs vollkommen bei. Freiburg und Solothurn verlangen, bis eine bessere Verordnung erlassen sein werde, möge der neue Landvogt provisionaliter die Examina in Gegenwart der Blutrichter vornehmen. Es wird nun dem Landvogt einmüthig anbefohlen mit Zuzug der Regenten ein Gutachten betreffend bessere Procedur und Besetzung der Blutrichterstellen zu Handen der Stände zu entwerfen, inzwischen aber die Tortur nur mit Vorwissen und Zustimmung der Provisionalstände anzuwenden. § 5. || 495. 1. **1791.** Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Zug, Glarus und Schaffhausen stimmen der zürcherischen Meinung bei, daß die Tortur ohne Vorwissen der Provisionalstände niemals vorgenommen werden soll. Unterwalden verlangt, es möge bis zur Festsetzung einer neuen Verordnung die Majorität der Provisionalstände zu entscheiden haben; Basel beharrt auf der Instruction von 1790. Wegen Besetzung der Blutrichterstellen erneuert die Jahrrechnung ihren letztjährigen Auftrag an den Landvogt. § 2. || 2. Da im Laufe des Jahres ein Individuum durch die Mehrheit der Blutrichter unschuldig zur Tortur verurtheilt worden ist, so wird, um dergleichen Unfugen zu verhindern, einhellig verordnet, daß in Zukunft die Tortur nur mit Einwilligung sämmtlicher Blutrichter und Consoli vorgenommen werden soll und diese Verordnung den Ständen zur Ratification empfohlen. § 15. || 496. 1. **1792.** Im Namen der Landschaft Mainthal bitten vier Blutrichter, man möchte jeder Gemeinde gestatten, dem Landvogt einen tauglichen Mann für dieses Amt zu proponiren, welcher dann aus den Vorgeschlagenen sieben wählen möge. Die Jahrrechnung erkennt hierauf, daß der Landvogt ein neues Gutachten entwerfen soll. In Ansehung der Tortur gehen die Meinungen von Zürich, Lucern, Obwalden, Glarus und Freiburg dahin, daß ohne die Majora der Provisionalstände die Tortur niemals vorgenommen werden dürfe. Bern, Schwyz, Zug und Basel verbleiben bei ihren letztjährigen Aeußerungen. Uri ist nicht instruirt. Solothurn und Schaffhausen verlangen, wenn alle Blutricher einig wären, möge zur Tortur geschritten, sei aber ein einziger dagegen, müsse an die Provisionalstände geschrieben werden. Nidwaldens Gesandter hält an der von seinem Stande „überschriebenen Aeußerung" fest. § 1. || 2. Zürich, Bern, Lucern, Basel und Freiburg sind instruirt, daß dasjenige, was über die Blutrichter im Mainthal werde beschlossen werden, auch in Luggarus zu beobachten sein soll; Schwyz, Obwalden, Zug und Solothurn aber ratificiren das letztjährige Verlangen, nach welchem in Zukunft die Tortur nur mit Einwilligung sämmtlicher Blutrichter und Consoli vorzunehmen ist. Uri stimmt dieser Meinung bei, gibt aber zu bedenken, daß der Verbrecher leicht einen Blutrichter oder Consolo für Nichtvornahme der Tortur bestechen könnte. Nidwalden glaubt, was mit Mehrheit von dem Landvogte und den Blutrichtern, mit Ausschluß der Consoli, beschlossen worden, habe in Kraft zu treten, sollten dieselben aber nicht einig sein, so wäre an die Stände zu recurriren. Glarus und Schaffhausen endlich halten dafür, wenn die Blutrichter und Consoli sich vereinigen, sei die Tortur vorzunehmen, im entgegengesetzten Falle wären die Provisionalstände zu berichten. § 11. || 497. **1793.** Eine Commission, bestehend aus den Gesandten von Schwyz, Glarus und Schaffhausen, hat das neue Project des Landvogtes wegen der Blutrichter und der Tortur geprüft und ihr diesfälliges Gutachten wird in den Abschied genommen, mit dem Ansuchen an die Stände, an Zürich ihre Willensmeinung einzuberichten. Diese Commission beantragt: a) In Zukunft soll von jeder der fünfzehn Gemeinden im Mainthal ein tauglicher Mann vorgeschlagen werden, aus welchen die sieben Blutrichter durch das Loos und zwar, um Betrug zu verhindern und um den Privilegien des Landes nicht zu nahe zu treten, im Beisein des Landvogtes, ausgezogen werden sollen; b) die Erwählten sollen während sechs Jahren ihre Stellen bekleiden und wenn einer unter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieser Zeit sterben würde derselbe aus den Vorgeschlagenen gleichfalls durch das Loos ersetzt werden; c) sollen die Blutrichter einen Jahresgehalt von sechszehn Mailänderpfunden nebst vier Mailänderpfunden für jeden Malefiztag beziehen; d) sollen diejenigen, welche sich weigern würden, einen solchen Ruf anzunehmen, für immer der Bekleidung jeder Ehrenstelle verlustig erklärt sein; e) soll jeder Gemeinde unter Mittheilung dieser Verordnung angesinnt werden, bei ihren Vorschlägen auf den rechtschaffensten und tauglichsten Mann zu schauen; f) da im Lavizzarathal nur sechs Gemeinden sich befinden, so soll jede derselben drei Vorschläge machen und aus den Proponirten sollen sieben durch das Loos ausgezogen werden. Weiter wird vorgeschlagen, weil bei der neuen Erwählungsart der Blutrichter in Zukunft hoffentlich auch diese Posten durch würdigere Männer werden bekleidet werden, so sei bei Einstimmigkeit aller sieben Blutrichter und des Landvogtes zu bewilligen, zur Tortur zu schreiten, doch mit der Ermahnung, von diesem gewaltsamen und gefährlichen Mittel so wenig als möglich Gebrauch zu machen, bei ungleicher Ansicht aber sich an die Provisionalstände zu wenden. § 1. || 498. **1794.** Sämmtliche Stände haben in dem vorhin erwähnten Gutachten das die Blutrichterwahl Anbelangende ratificirt und erkennt, es soll dem Decretenbuch einverleibt werden. Mit Bezug auf die Tortur ist die Mehrheit der Gesandtschaften dahin instruirt, bei Einmüthigkeit des Landvogtes und der Blutrichter möge alsobald zur Tortur geschritten, im entgegengesetzten Falle aber an die Provisionalstände geschrieben werden, und dannzumal die Mehrheit derselben entscheiden. Die übrigen Gesandtschaften nehmen dies **ad referendum.** § 1. || 499. **1795.** Nachdem eine im Laufe des Jahres entstandene Streitigkeit zwischen der Gemeinde Peccia und den übrigen Gemeinden des Lavizzarathales in Betreff der Blutrichterwahl kürzlich durch einen gütlichen Verglich beendigt worden ist, wird derselbe zur Ratification der Hoheiten dem Abschied beigefügt. Betreffend die Tortur glauben die Gesandten von Bern, Lucern und Schaffhausen, daß wenn die Blutrichter und der Landvogt nicht einig wären, nur mit Einwilligung sämmtlicher Provisionalstände zu derselben geschritten werden könne. Die übrigen Gesandtschaften erneuern ihre frühern Instructionen. § 1. || 500. **1796.** Es zeigt sich, daß sämmtliche Stände den erwähnten Verglich genehmigt haben. Wegen der Tortur werden die frühern Instructionen eröffnet; der baselsche Gesandte allein verlangt auftragsgemäß, es sollte, wenn schon die Blutrichter und der Landvogt einig seien, dennoch bei den Provisionalständen die Einwilligung nachgesucht werden. § 1. || 501. **1797.** In Ansehung der Tortur sind alle Gesandte instruirt, daß, wenn sämmtliche Blutrichter und der Landvogt einig seien, alsobald zu derselben geschritten werden könne; auch stimmt in Folge der eröffneten Instructionen die Majorität der Gesandtschaften dahin bei, wenn der Landvogt und die Blutrichter wegen Vornehmung der Tortur uneins bleiben sollten, habe die Mehrheit der Provisionalorte hierüber zu entscheiden. Die bernerische Gesandtschaft nimmt dies **ad ratificandum** und die Gesandten von Basel, Freiburg und Schaffhausen, obwohl sie bei ihren letztjährigen Gesinnungen zu beharren instruirt sind, wollen diese Meinung der Mehrheit **ad referendum** und **ad ratificandum** nehmen. § 1.

c. Proceduren gegen Missethäter.

Art. 502. **1795.** Der Landvogt von Luggarus berichtet, daß die Proceduren gegen Missethäter auf keine andere Weise, ohne den Decreten zu nahe zu treten, abgekürzt werden könnten, als wenn das zweideutige Decret in Ansehung der drei Verwandtschaftsgrade bei Zeugeneinvernahmen nur nach dem Civilrechte angewandt und nicht wie bisher nach dem canonischen Rechte ausgedehnt würde. Dieser Bericht wird **ad referendum** genommen. § 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Recurse.

Art. 503. **1795.** Weil von den Landschaften Luggarus, Main- und Lavizzarathal, Verzasca und Gambarogno Vorstellungen gegen das Project (Ste. 512 Art. 109) wegen der Recurse an die Stände eingesandt worden waren, wird diese Angelegenheit an eine Commission gewiesen, und deren Gutachten theils **ad referendum**, theils **ad ratificandum** genommen. § 6. || 504. **1796.** Man wünscht, daß sämmtliche Hoheiten obiges Project ratificiren möchten, damit dieser Artikel in Zukunft aus dem Abschiede fallen kann. § 6.

e. Mordthaten.

Art. 505. **1796.** Die bernerische Gesandtschaft macht instructionsgemäß die Bemerkung, daß in keinem Lande die Mordthaten häufiger seien als in den Vogteien Luggarus und Mainthal und daß es scheine, die Gesetze selbst begünstigen solche Gräuelthaten, indem man darin Folgendes lesen könne: „Wird einer gestochen oder geschossen, so darf der Thäter von keinem Menschen angehalten werden, bis die Anklage zuerst dem Consolo, hernach durch ihn dem Landvogt eingegeben ist, welcher sich mit einem Mitrichter und Wundarzte zu dem Verwundeten begibt, um dessen Zustand zu beaugenscheinigen und das **visum et repertum** aufzunehmen. Findet man die Wunde gefährlich oder tödtlich, so wird erst dann der Befehl gegeben, die Sturmglocke zu läuten und den Mörder festzunehmen, der, wenn der Verwundete innerhalb vierzig Tagen stirbt, zum Schwerte verurtheilt werden soll. Flieht der Mörder und stirbt der Verwundete vor vierzig Tagen, so wird der Missethäter innerhalb vierzehn Tagen peremtorisch citirt und wenn er nicht erscheint, so werden seine Güter eingezogen und er aus dem Lande gewiesen. Stirbt der Verwundete nach vierzig Tagen oder genest er, so ist das **delictum** nur criminell, d. i. der Schuldige wird mit einer Buße bestraft, indem in einem solchen Falle das Gesetz verbietet, Jemanden an seinem Leib zu fassen." Obige Gesandtschaft findet daher, diese in ihrer Art gewiß einzige Legislation sollte abgeändert und die Thäter zur gehörigen Strafe gezogen werden. Das zu diesem Behufe verfertigte Project wird durch den Abschied **ad ratificandum** genommen. § 14.

3. Viehausfuhr.

Art. 506. **1795.** In Folge einer Commissionaluntersuchung über die Beschwerden der Landschaften Main- und Lavizzarathal, Verzasca und Gambarogno wegen der Viehausfuhr wird, unter Vorbehalt der Rechte sämmtlicher Gemeinden und weil sich ergeben, daß im Lande wirklich Ueberfluß an Vieh, dagegen Futtermangel vorhanden sei, die freie Viehausfuhr provisionaliter bewilligt. Zürich nimmt dies **ad ratificandum** und der Gesandte von Unterwalden glaubt, wenn von Seite der Provisionalstände eine Viehsperre verhängt werden sollte, müsse auch den übrigen Ständen solches mitgetheilt werden. § 10.

4. Münzwesen.

Art. 507. **1778.** Wegen der alten römischen Paoli gehen die Ansichten von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen dahin, sie sollten als eine leichte Münze gänzlich verrufen werden, welcher Meinung auch Uri mit der Aeußerung beitritt, wenn man die Paoli cursiren lassen müßte, sei ihr Curs nicht höher als auf zehn Kreuzer zu setzen. Schaffhausen verlangt Wegkennung der Paoli aus allen vier Vogteien. Die Gesandten von Zug, Glarus und Basel sind instruirt, diese Sache des Nähern zu untersuchen. Da man jedoch vernimmt, daß die Landschaft Luggarus an Scheidemünzen und kleinen Silbersorten äußersten Mangel leide, die römischen Paoli, da dieselben aus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

feinem Silber bestehen, selbst von den Goldschmiden durchweg um vierzehn Kreuzer angenommen werden, während sehr schlechte piemontesische Kupfermünzen in hohem Werthe cursiren, so findet man, daß den Paoli der Curs zu dreizehn Kreuzern noch gestattet werden könne, in der Meinung, wenn sie in großer Menge neuerdings erscheinen oder andere „nichtswürdige" Münzen ins Land geworfen würden, soll solchem Uebelstand alsobald abgeholfen werden. § 11. || 508. **1779.** Die Stände Lucern, Uri, Unterwalden, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen sind willens, bis auf weitere Verordnung die Paoli zu dreizehn Kreuzern cursiren zu lassen. Der unterwaldensche Gesandte kann zu allem Ersprießlichen Hand bieten. Glarus hat den Bericht des Landvogtes zu vernehmen, welcher dahin geht, die Paoli cursiren in höherm Werthe, kommen jedoch wenig vor. Basel will es bei dem mailändischen Curs und der Verordnung der Regenten belassen. Zürich, Bern, Schwyz und Zug sind mit keiner speciellen Instruction versehen. Die Gesandten von Zürich und Uri eröffnen jedoch nachträglich, es sollte in allen vier italienischen Vogteien ein gleiches Münzsystem eingeführt werden, wozu Zug, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen ihre Beistimmung geben. Es wird nunmehr eine Commission, bestehend aus den Gesandten von Zürich, Lucern, Schwyz und Schaffhausen, ernannt, welche berichtet, die Regenten halten dafür, eine Abänderung des Münzrufes würde dem Land zum größten Nachtheile gereichen, da Handel und Wandel meistens mit Bellenz, Revier und den piemontesischen Grenzorten getrieben werde, wo die Geldsorten gleichfalls in hohem Werthe stehen. In Folge dessen macht man an dem Geldmandat keine Abänderung und verbindet damit die Ermahnung, selbiges nicht zu erhöhen. § 9. || 509. **1783.** Den Hoheiten wird durch den Abschied die Bitte der Syndici zur Kenntniß gebracht, daß dieselben nach vormaliger Gewohnheit den Werth des Geldes den Zeitumständen gemäß erhöhen oder erniedrigen dürfen. § 11. || 510. **1784.** Die Stände Zürich, Bern, Uri, Obwalden, Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen können diesem Gesuch nicht entsprechen, während Lucern, Zug und Schwyz die Syndici bei dem erwähnten Privilegium belassen wollen. Der nidwaldensche Gesandte ist instruirt, mit den übrigen Ständen „zu heben und zu legen". Freiburg will das Angehörte **ad referendum** nehmen. § 9. || 511. **1785.** Gegen eine unbedingte Gewährung obiger Bitte hatten sich in den Ständen aufs neue Bedenken erhoben. Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Basel, Freiburg und Solothurn könnten gestatten, daß, falls schlechte Scheidemünze stark einzudringen drohte, solchem durch ein Verbot des vom Landvogte präsidirten Landrathes gesteuert werde. Ebenso würden die besagten Stände, Lucern und Schaffhausen unter einigen Modificationen, dem Landrath bewilligen, gleichfalls unter dem Vorsitze des Landvogtes das Project eines Geldrufes oder einer Grida zu entwerfen und solches der nächsten Jahrrechnung zur Genehmigung vorzulegen, wobei jedoch immer die Grida von Lauis zum Augenmerk genommen und so viel als möglich der Geldlauf von Mailand berücksichtigt werden sollte. Nidwalden findet allzu bedenklich in dieses letztere einzuwilligen und die Ansicht von Glarus geht dahin, daß bei Verkündigung eines Geldrufes die Vorgesetzten der Landschaft sich bei dem Landvogte melden sollen, welcher dann den Ständen Bericht zu erstatten habe. § 8a. || 512. **1786.** Wegen der Münzgrida genehmigt Zürich die in dem letztjährigen Abschiede enthaltenen Exceptionen, auch Basels Gesandter tritt bei, meint jedoch, daß bei starkem Andrange schlechter Münze den Regenten erlaubt sein solle, Interimsverfügungen zu treffen. § 8. || 513. **1787.** Der glarnerische Gesandte äußert, sein Stand sehe die Münzgrida als eine beendigte Sache an, wolle aber auf den Fall, daß schlechte Münzen eindringen würden, die Regenten bewältigen, ihre diesfälligen Beschwerden durch den Landvogt an die Provisionalstände gelangen zu lassen und deren Interimsverfügungen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gewärtigen. Dieses wird **ad referendum** genommen. § 5. || 514. **1788.** Solothurns Gesandter wünscht möglichste Annäherung an die Münzgrida von Mailand. § 4.

5. Kirchensachen.

a. Desiderien der Weltgeistlichkeit.

Art. 515. **1788.** Die Weltgeistlichkeit der Herrschaften Luggarus und Mainthal reicht eine Bittschrift ein, betreffend: a) Unterwürfigkeit unter den geistlichen Richter; b) die Freiheit in ökonomischen Kirchensachen Meinung und Stimme abgeben zu können; c) die Befugniß in weltlichen Sachen ihre allfälligen Interessen selbst vertheidigen zu dürfen; d) „die Jagdbarkeit zu ihrer anständigen Erquickung". Man läßt dieses Actenstück in den Abschied fallen. § 20. || 516. **1789.** Die erwähnte Bittschrift wird an eine Commission, bestehend aus den Gesandten von Lucern, Schwyz, Freiburg und Solothurn, gewiesen, deren Gutachten **ad referendum** genommen wird. § 13. || 517. **1790.** Aus den Instructionen geht hervor, daß sämmtliche Hoheiten das erste, dritte und vierte Gesuch der Weltgeistlichkeit genehmigen wollen; mit Bezug auf das zweite aber sind die Gesandten von Zürich, Bern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Basel instruirt, die Pfarrer sollten nur in Gemeinden, in denen sie zugleich Gemeindsgenossen sind, Meinung und Stimme haben, in Kirchsprengeln hingegen, wo sie nicht solche wären, bloß gegen allfällig der Kirche nachtheilig scheinende Verfügungen Vorstellungen machen dürfen. Glarus, obgleich ohne Instruction, kann dieser Meinung beistimmen; Lucern und Schaffhausen hingegen sind instruirt, daß Geistliche, sie mögen Gemeindsgenossen sein oder nicht, weder in ökonomischen Kirchensachen, noch in andern Gemeindsangelegenheiten entscheidende Stimme haben sollen, doch sei in jenen jedesmal ihre Meinung einzuholen. Die Instructionen von Uri, Freiburg und Solothurn gehen dahin, daß die Freiheit in ökonomischen Kirchensachen Meinung und Stimme zu geben jedem Pfarrer, wenn er auch nicht Gemeindsgenosse wäre, zugestanden werden könnte. Der Stand Uri will zugleich die Geistlichen in ihren Gerichtsbarkeiten geschützt wissen. § 9. || 518. **1791** u. **1792.** Wiederum kömmt die Frage über die ökonomischen Kirchensachen zur Sprache, die nochmals **ad referendum** und **ad ratificandum** genommen wird, zumal der Stand Lucern dieses Stimmrecht den Pfarrherren auch in weltlichen Gemeindssachen und Freiburg dasselbe allen Pfarrherren zugibt, sie mögen in dem ihnen anvertrauten Kirchsprengel Gemeindsgenossen sein oder nicht, und der Stand Zug dieses Recht auf die ganze Weltgeistlichkeit auszudehnen scheint. 1791 § 5. 1792 § 4. || 519. **1793.** Fast alle Gesandten sind instruirt, daß die Pfarrer nur in den Gemeinden, wo sie wirklich Gemeindsgenossen sind, befugt sein sollen, gegen allfällig der Kirche nachtheilig scheinende ökonomische Verfügungen Vorstellungen zu machen. Nidwalden nimmt dies **ad ratificandum** und Freiburg verbleibt bei seinem Votum von 1792. § 3. || 520. **1794.** Sämmtliche Gesandtschaften vereinigen sich zu der letztjährigen Ansicht. Die Gesandten von Uri, Freiburg und Unterwalden wünschen weiter diese Befugniß auch auf diejenigen ausgedehnt zu sehen, die nicht Gemeindsgenossen sind. § 2. || 521. **1795.** Uri, Schwyz, Freiburg und Solothurn glauben, weil in einigen Gemeinden die Leute größtentheils so unwissend seien, daß sie nicht einmal schreiben und lesen können, sollen die Pfarrherren auch in denjenigen Gemeinden, wo sie nicht Gemeindsgenossen sind, das Recht haben, in ökonomischen Kirchensachen Meinung und Stimme abzugeben. Mit Ausnahme von Unterwalden und Schaffhausen, welche das Angehörte **ad referendum** nehmen, erneuern die sechs übrigen Gesandtschaften ihre frühere Instruction. § 2. || 522. **1796.** Die Angelegenheit verbleibt wegen getheilter Ansichten im Abschiede. § 2. || 523. **1797.** Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden sind mit einer Instruction versehen, deren Wortlaut dem von 1795 gleicht, nehmen aber, um Uebereinstimmung zu erzielen und damit dieser Punkt einmal aus dem Abschiede entlassen werden kann, die einmüthigen Gesinnungen der übrigen Gesandten **ad referendum et ad ratificandum.** § 2.

b. Kosten des bischöflichen Pastoralbesuches.

Art. 524. **1793.** In Betreff der Pastoralbesuche des Bischofes von Como erklären sämmtliche Gesandten, daß die in dem Lauiserabschiede enthaltenen Verordnungen auch für Luggarus und das Mainthal mit Ausnahme der Landschaft Brissago, die unter das Bisthum Mailand gehört, Kraft haben sollen. § 13. ‖ 525. **1794.** Auf die Anzeige, daß bisanhin die Landschaft für die Pastoralbesuche nichts bezahlt habe, wird einmüthig erkennt, es beim Alten bewenden und diesen Artikel aus dem Abschiede fallen zu lassen. § 8.

6. Personelles.

Art. 526. **1778.** Der Gesandte von Zürich zeigt an, daß seine Obern die im Laufe des Jahres von einem angeblichen Deputirten der Gemeinde Lavertezzo zu Gunsten des alt Kanzlers Joseph Frolli eingesandte freche Bittschrift dem Petenten durch die Canzlei lediglich haben zurückschicken lassen. § 13. ‖

Art. 527. **1782.** Durch die gleiche Gesandtschaft wird ein Empfehlungsschreiben des k. k. Residenten von Nagel zu Gunsten des Anton Dominik Martini, bürgerlichen Rauchfangkehrers zu Wien, wegen einer Erbschaftssache vorgelegt. Die Jahrrechnung, nachdem sie den Bericht des Landvogteiamtes vernommen, aus welchem sich ergibt, daß ein gütliches Verkommniß statt gefunden, sieht sich zu keiner Antwort an den Residenten veranlaßt. § 8.

Art. 528. 1. **1782.** Giacomina Fanciola oder Franzona, für eine natürliche Tochter des Landsfähndrich Franzoni sich ausgebend und eine beträchtliche Summe aus dessen Verlassenschaft ansprechend, hatte im Laufe des Jahres ein Memorial an die Stände eingesandt. Da aber jetzt weder sie noch Jemand in ihrem Namen vor der Jahrrechnung erscheint, soll die Sache auf sich beruhen. § 9. ‖ 2. **1783.** Obige läßt dermalen ihren Rechtshandel in gehöriger Form anbringen, und es wird für Behandlung dieses Streitgeschäftes Tag angesetzt. Durch einen gütlichen Verglich, den man in den Abschied nimmt, und zufolge dessen die Bittstellerin von den Erben eine Schenkung von tausend Mailänderpfunden erhält, zugleich aber auf alle weitern Ansprachen verzichtet, konnte diese Sache beseitigt werden. § 8.

Art. 529. 1. **1782.** Das Landvogteiamt legt ein Begnadigungsgesuch des Secretairs des Cardinals de Bernis, Botschafters der allerchristlichsten Majestät zu Rom, für einen gewissen Anton Giorgi ein, welcher vor vier Jahren in einem Raufhandel einen Todtschlag begangen. Da die Jahrrechnung zur Begnadigung von Todtschlägern nicht befugt ist, sondern dieselbe von den regierenden Ständen abhängt, wird die Bittschrift sammt dem Zeugniß über die gute Aufführung des Verbrechers den Ständen hinterbracht. § 10. ‖ 2. **1783.** Giorgi wird mit Mehrheit der Stimmen, nämlich derer von Zürich, Uri, Schwyz, Zug, Solothurn, Unterwalden und Glarus begnadigt. Uri macht die Bemerkung, wenn auch der Rechtssatz **motus primo primus** nicht völlig auf diesen Fall angewendet werden könne, so sei wenigstens gewiß, daß Giorgi wegen starker Trunkenheit keiner Ueberlegung fähig gewesen. Solothurn behält sich eine andere angemessene Bestrafung vor. Bern, Lucern, Basel, Freiburg und Schaffhausen können in die Begnadigung hauptsächlich darum nicht einwilligen, weil den Hoheiten die Proceßacten nicht, wie die Decrete es erheischen, vorgelegen haben. Die Jahrrechnung beschließt nun einmüthig, auf die Meinung Solothurns einzutreten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf